



# AG KRITIS

Arbeitsgruppe Kritische Infrastrukturen

## **Stellungnahme zum Entwurf des Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) Baden-Württemberg vom 27.06.2025**

Version 1.0 – zuletzt editiert am 14.08.2025

1 Arbeitsgruppe Kritische Infrastrukturen.....	3
2 Stellungnahme zum Entwurf LKatSG.....	4
2.1 Fehlender KRITIS-Bezug.....	4
2.3 Fehlende Einbindung von Bundesbehörden.....	4
2.4 Rolle des Katastrophenschutzes im Zivilschutz / ziviler Verteidigung.....	5
3 Politische Forderungen der AG KRITIS: <i>Katastrophenschutz- und BOS-Digitalisierung krisensicher gestalten</i> .....	6
4 Fazit.....	8
5 Glossar.....	9

# 1 Arbeitsgruppe Kritische Infrastrukturen

Dieses Dokument wurde von Mitgliedern der unabhängigen Arbeitsgruppe Kritische Infrastrukturen (AG KRITIS) erstellt.

Wir haben uns im Frühjahr 2018 erstmals zusammengefunden, um Ideen und Anregungen zur Erhöhung der Resilienz und Sicherheit kritischer Dienstleistungen von Betreibern kritischer Infrastrukturen im Sinne des Gemeinwohls zu entwickeln. Unser Ziel ist es, die Versorgungssicherheit der deutschen Bevölkerung zu erhöhen, indem wir die Bewältigungskapazitäten des Staates zur Bewältigung von Großschadenslagen, die durch Cyberangriffe hervorgerufen wurden, ergänzen und erweitern wollen. Unsere Arbeitsgruppe ist unabhängig von Staat, Verwaltung oder wirtschaftlichen Interessen.

Die AG KRITIS besteht aus ca. 42 Fachleuten und Experten, die sich mit Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gemäß § 2 (Abs 10) BSI-Gesetz<sup>1</sup> und gemäß § 10 BSIG zugehöriger *Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz*<sup>2</sup> (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV) beruflich beschäftigen, zum Beispiel durch Planung, Aufbau, Betrieb sowie Beratung, Forschung oder Prüfung der beteiligten Systeme und Anlagen.

Unser Engagement ist getrieben von der Motivation, unabhängig von wirtschaftlichen Interessen eine nachhaltige Verbesserung der Sicherheit jener Anlagen kooperativ mit allen Beteiligten herbeizuführen und damit im Katastrophenfall die öffentliche Sicherheit zu verbessern. Wir sind kein Wirtschaftsverband oder Unternehmen und haben daher auch und insbesondere keine Sponsoren.

Uns eint, dass wir durch unsere Arbeit unabhängig voneinander zu dem Schluss gekommen sind, dass die Ressourcen der Bundesrepublik Deutschland zur Bewältigung von Großschadenslagen auf Grund von informations- und operationstechnischen Vorfällen im Bereich der Kritischen Infrastrukturen nicht ausreichen. In der Folge sind resultierende Krisen oder Katastrophen nicht oder kaum zu bewältigen. Es sollen daher Wege gefunden werden, das Eintreten gravierender Folgen dieser Vorfälle durch schnelles und kompetentes Handeln zu verhindern oder zumindest abzuschwächen und eine Regelversorgung in kürzest möglicher Zeit wieder sicherzustellen.

<sup>1</sup>[www.gesetze-im-internet.de/bsig\\_2009/BJNR282110009.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bsig_2009/BJNR282110009.html)

<sup>2</sup>[www.gesetze-im-internet.de/bsi-kritisv/BJNR095800016.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bsi-kritisv/BJNR095800016.html)

## 2 Stellungnahme zum Entwurf LKatSG

Diese Dokument dient der Kommentierung des Entwurfs des Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG - Baden-Württemberg in Fassung vom 27.06.25.<sup>3</sup>

### 2.1 Fehlender KRITIS-Bezug

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält nahezu keinen expliziten Bezug zu **Kritischen Infrastrukturen**.

Es fehlen klare Vorgaben für:

- die systematische **Kooperation mit KRITIS-Betreibern**,
- die **Vorbereitung auf Notlagen** im KRITIS-Umfeld,
- die verbindliche Einbindung dieser Betreiber in Katastrophenschutz-Planungen.

Zwar wird die Sicherstellung von katastrophenschutzrelevanten Anlagen angerissen, doch reicht dies für ein ganzheitliches KRITIS-Management nicht aus.

Gerade bei Großschadenslagen in KRITIS-Sektoren, ob physisch oder digital verursacht, sind koordinierte, vorbereitete Schnittstellen zwischen Betreibern, Landesbehörden und Bundesstellen essenziell. Die fehlende gesetzliche Festschreibung gefährdet eine effiziente Krisenreaktion.

### 2.2 Fehlende Koordination mit landesexternen Akteuren

Das Gesetz adressiert nicht hinreichend die **Koordination mit landesexternen Akteuren** wie anderen Bundesländern, Bundesbehörden oder, insbesondere im grenznahen Raum, auch mit Nachbarstaaten.

Dabei zeigen Lagen wie die Hochwasserkatastrophe 2021 oder überregionale IT-Ausfälle, dass Katastrophenschutz regelmäßig landes- und grenzübergreifend gedacht werden muss.

### 2.3 Fehlende Einbindung von Bundesbehörden

Es fehlt eine explizite Regelung zur **Einbindung von Bundesbehörden** (BBK, Bundespolizei, Bundeswehr etc.) in Katastrophenschutzlagen und auch Übungen.

Diese sind für bestimmte Lagen, z. B. bei flächendeckenden Stromausfällen oder hybriden Angriffen, unverzichtbare Partner und sollten klar im Gesetz als Kooperationspartner definiert werden.

<sup>3</sup> <https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/mitmachen/lp-17/katastrophenschutz>

## 2.4 Rolle des Katastrophenschutzes im Zivilschutz / ziviler Verteidigung

Das LKatSG definiert zwar Aufgaben und Zuständigkeiten im Katastrophenschutz, stellt diese jedoch nicht in den Kontext einer Gesamtverteidigung im Sinne einer **gesamtstaatlichen Zivilverteidigung**.

Gerade im Lichte geopolitischer Spannungen, hybrider Bedrohungen und Blackout-Szenarien ist eine Verzahnung von Landeskatastrophenschutz und Bundeszivilschutz dringend geboten.

# 3 Politische Forderungen der AG KRITIS: *Katastrophenschutz- und BOS-Digitalisierung krisensicher gestalten*

1. Ausnahmslos **alle** Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Baden-Württemberg müssen verbindlich das abhörsichere und hochverfügbare BOS-Digitalfunknetz nutzen. Denn im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr (Rettungsdienst, Feuerwehr, Katastrophenschutz) kommen in Baden-Württemberg aktuell immer noch analoger Sprechfunk und unverschlüsselte digitale Alarmierungstechnik zum Einsatz. Diese können lokal einfach abgehört werden und wurden in der Vergangenheit im großen Umfang im Internet frei zugänglich gemacht.<sup>4</sup> Lediglich die Polizei nutzt flächendeckend den abhörsicheren BOS-Digitalfunk.
2. Wir fordern zur Härtung des BOS-Digitalfunk-Zugangsnetzes in Baden-Württemberg den Betrieb eigenbeherrschter Übertragungsleitungen, die nach Gesichtspunkten der Ausfallsicherheit verlegt werden und nicht vom billigsten Anbieter angemietet werden.
3. In Baden-Württemberg müssen stationäre Netzersatzanlagen mit mindestens 72 Stunden Überbrückungszeit an **allen** BOS-Digitalfunk-Basisstationen verbaut werden. Die aktuelle unterbrechungsfreie Batterieversorgung mit nur wenigen Stunden Überbrückungszeit ist nicht ausreichend.
4. In Baden-Württemberg müssen mindestens drei Satelliten-angebundene mobile Basisstationen (Sat-mBS) zur Verfügung stehen, welche ausgefallene stationäre BOS-Digitalfunk-Basisstationen kurzfristig ersetzen können. Zur Einordnung: Beim Hochwasser im Ahrtal 2021 waren ca. 60 stationäre BOS-Digitalfunk-Basisstationen über mehrere Tage ausgefallen. Es kamen dort alle zehn bundesweit existenten Sat-mBS zum Einsatz. Dies war nicht ausreichend.
5. Wir fordern mittelfristig die Teilnahme **aller kommunalen Ordnungsbehörden** am BOS-Digitalfunk. Denn mit der letzten Überarbeitung der „Anerkennungsrichtlinie Digitalfunk BOS“ können auch kommunale Ordnungsbehörden auf Antrag am BOS-Digitalfunk teilnehmen. Insbesondere im Katastrophenfall wäre so eine definierte, hochverfügbare Schnittstelle zwischen BOS und kommunaler Verwaltung sichergestellt.
6. Kommunal betriebene Alarmierungs-Netze für Einsatzkräfte:
  1. Die Alarmierung der Einsatzkräfte (insbesondere Rettungsdienst, Feuerwehr, psychosoziale Notfallversorgung) muss zwingend verschlüsselt erfolgen. Sollte die zeitnahe kommunale Finanzierung von verschlüsselungsfähigen Endgeräten nicht möglich sein, dann muss zwingend das Bundesland in Vorleistung treten. Denn die Alarmierungs-Netze liegen in Baden-Württemberg aktuell in kommunaler Trägerschaft.
  2. Die kommunal betriebenen Alarmierungs-Netze müssen gegen langanhaltende Stromausfälle von bis zu 72 Stunden gehärtet werden. Ebenso ist der eigenbeherrschte Betrieb der Übertragungsleitung gegenüber der Anmietung kommerzieller Übertragungs-Netze vorzuziehen. Bei den Alarmierungs-Netzen muss ein vergleichbares Resilienz-Niveau erreicht werden wie beim BOS-Digitalfunknetz.

<sup>4</sup> <https://ag.kritis.info/2023/07/09/behoerdenfunk-in-deutschland-anspruch-und-wirklichkeit/>

3. Kommunale Betreiber von Webservern für Alarmierungs-Nachrichten müssen zu Zugangsbeschränkungen und starken Passwörtern verpflichtet werden. Wann immer möglich, ist eine Zwei-Faktor-Authentisierung anzustreben. Sicherheits-Updates müssen zeitnah eingespielt werden. Angehörigen von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben muss der private Betrieb von Webservern für Alarmierungs-Nachrichten untersagt werden.
  4. Die Verantwortung für den Betrieb der Alarmierungseinrichtungen muss mittelfristig von den Kommunen auf das Bundesland übergehen. Dies muss auch im Landeskatastrophenschutzgesetz festgeschrieben werden.
  5. Eine generelle Harmonisierung der 16 Landesgesetze für Brand- und Katastrophenschutz ist anzustreben.
  6. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg muss eine fortlaufende Evaluierung der technischen Möglichkeiten zur Verbesserung des Informationsflusses zwischen Rettungsleitstellen und Hilfsorganisationen durchführen. Allen Hilfsorganisationen muss der aktuelle Stand der Kommunikationstechnik zur Verfügung gestellt werden.
7. Warnung der Bevölkerung:
1. Die Mittel zur Warnung der Bevölkerung müssen flächendeckend vorhanden sein und regelmäßig getestet werden.
  2. Der Betrieb und die Beschaffung von Warnmitteln zur Warnung der Bevölkerung muss explizit in die Hände des Bundeslands gelegt werden. Derzeit delegiert auch Baden-Württemberg diese wichtige Aufgaben an die Kommunen, stattet die Kommunen dann aber nicht mit den notwendigen Finanzmitteln aus. Im Ergebnis gibt es nicht überall Sirenen und beispielsweise die Anbindung von Stadtinformationssystemen an das Modulare Warnsystem (MoWas) ist äußerst heterogen.
  3. Wir fordern die verpflichtende Teilnahme aller Kommunen am bundesweiten Warntag. Aktuell erfolgt die Teilnahme am bundesweiten Warntag auf freiwilliger Basis.

Siehe dazu auch die politischen Forderungen der AG KRITIS zum Thema „Katastrophenschutz- und BOS-Digitalisierung krisensicher gestalten“.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> <https://ag.kritis.info/politische-forderungen/#katbos>

## 4 Fazit

Das neue LKatSG bietet die Chance, den Katastrophenschutz in Baden-Württemberg nachhaltig zu stärken.

Diese Chance wird aus Sicht der AG KRITIS jedoch nur genutzt, wenn:

- KRITIS-Betreiber systematisch eingebunden werden,
- die Kooperation mit Organen des Bundes und der Nachbarländer rechtlich verankert wird,
- BOS-Kommunikations- und Warn-Infrastruktur resilient, verschlüsselt und landeseinheitlich betrieben wird,
- Zivilschutz und Katastrophenschutz systematisch miteinander verzahnt werden.

**Verantwortung ohne Ressourcen** führt zum Scheitern: deshalb muss die Ressourcenausstattung gesetzlich und finanziell abgesichert sein.

## 5 Glossar

BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
KRITIS	Kritische Infrastrukturen gemäß BSI-KritisV - Infrastrukturen deren Ausfall oder Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsgaps oder Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit verursachen kann
Sat-mBS	satelliten-angebundene mobile Basisstation für den BOS-Digitalfunk